

Reglement Pflegezentren der Gemeinde Freienbach

Allgemein	Sprachliche Gleichstellung Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.
Zweck	Art. 1 Die Pflegezentren der Gemeinde Freienbach bieten Bewohnern Pflege und Betreuung.
Trägerschaft Organe	Art. 2 Trägerschaft ist die politische Gemeinde Freienbach. Die Organe sind: <ul style="list-style-type: none">• der Gemeinderat• die Betriebskommission• Leiter Pflegezentren
Aufsicht und Leitung	Art. 3 3.1 Die Verwaltung und Vertretung der Pflegezentren obliegt der Leitung Pflegezentren, nachstehend Leiter genannt. 3.2 Die Leitung untersteht der Betriebskommission. Pflichten und Rechte sind in einem Funktionsbeschrieb geregelt. 3.3 Die Betriebskommission wird vom Gemeinderat gewählt und untersteht demselben. Die Leitung ist von Amtes wegen Mitglied der Betriebskommission.
Medizinische Betreuung	Art. 4 4.1 In den Pflegezentren erfolgt die medizinische Betreuung durch die Hausärzte. Es besteht freie Arztwahl. 4.2 Die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherungsprämien sowie ärztliche Behandlung, Medikamente, Spezialbehandlungen und aufwändige Pflege gehen zulasten des Bewohners beziehungsweise der zuständigen Krankenkasse.
Aufnahme	Art. 5 5.1 Die Aufnahme von Bewohnern erfolgt durch den Entscheid der Leitung. 5.2 Allfällige Rekurse betreffend Nichtaufnahme sind an die Betriebskommission zu richten. 5.3 Für die Aufnahme gilt in der Regel die Reihenfolge: <ul style="list-style-type: none">• Gemeindeeinwohner• Kantonseinwohner

- Ausserkantonale Einwohner
- bei Notfällen oder leeren Betten können Ausnahmen durch den Entscheid der Leitung Pflegezentren erfolgen.

5.4 Als Gemeindegewohner gilt, wer seit fünf Jahren in der Gemeinde Freienbach wohnhaft und steuerpflichtig ist oder den wesentlichen Teil seines Lebens in der Gemeinde Freienbach verbracht hat.

5.6 Aufnahme in die Pflegezentren finden in der Regel Personen im AHV-Alter.

5.7 Nicht aufgenommen werden Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren Beschwerden ein Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht möglich machen.

Anmeldung

Art. 6

6.1 Das Gesuch um Aufnahme ist an die Leitung zu richten. Vor Eintritt ist ein aktuelles Arztzeugnis erforderlich.

6.2 Nichtgemeindegewohner im Sinne von Art. 5.4 haben ausserdem abzugeben:

- Finanzierungsnachweis
- Wohnsitzbestätigung

Pensionskosten

Art. 7

Die Pflegezentren erheben Tagestaxen. Leistungsumfang und Ansätze sind in der Taxordnung aufgeführt.

Weitere Bestimmungen

Art. 8

Beim Eintritt in eines der Pflegezentren sind die persönlichen Kleider in genügender Anzahl mitzubringen und mit Name und Vorname gemäss Vorgabe zu bezeichnen.

Rauchen

Art. 9

In den Räumen der Pflegezentren gilt ein generelles Rauchverbot.

Zimmerzuteilung

Art. 10

10.1 Die Bewohner haben keinen Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers oder Bettes.

10.2 Die Leitung ist befugt, wenn nötig aus Pflege- oder Betreuungsgründen, Umplatzierungen innerhalb des Hauses vorzunehmen.

Austritt

Art. 11

Wünscht ein Bewohner auszutreten, so hat der Bewohner dies mindestens 30 Tage auf Ende eines Monats vorher der Leitung schriftlich mitzuteilen.

Bei vorzeitigem Austritt ist die Taxe für die Kündigungszeit zu entrichten, ausgenommen bei Wiederbelegung des Bettes.

Art. 12

Die Leitung kann einen Vertrag mit 30 Tagen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündigen bei:

- wiederholter Missachtung der Hausregeln oder der Weisungen des Leiters Pflegezentren
- Bewohnern, deren Verhalten ein Zusammenleben im Haus stört
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- Bewohnern, deren Aufenthalt aus medizinischen oder pflegerischen Gründen nicht mehr möglich ist

Gegen eine solche Verfügung können die betroffenen Personen oder ihre Angehörigen bei der Betriebskommission schriftlich Einsprache erheben.

Seelsorge

Art. 13

Der Andachtsraum steht allen Religionen zur Verfügung.

Verpflichtung

Art. 14

Mit dem Eintritt anerkennt der Bewohner und/oder dessen Angehörige das vorliegende Reglement, die Taxordnung, Regelungen und Weisungen der Pflegezentren.

Beschwerden

Art. 15

15.1. Die Pflegezentren der Gemeinde Freienbach sind Mitglied bei der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA) Zentralschweiz.

Die UBA steht allen Bewohnern und ihren Angehörigen für Fragen und Anliegen zur Verfügung. Die UBA ist eine unabhängige Anlaufstelle für Menschen, die in solchen Situationen Hilfe suchen.

Die Adresse und Telefonnummer der UBA ist im öffentlichen Teil der Pflegezentren angeschlagen.

15.2 Beschwerden über Bewohner und Mitarbeiter sind bei der Leitung anzubringen.

15.3 Beschwerden über die Leitung sind der Betriebskommission schriftlich einzureichen.

15.4 Beschwerden gegen die Betriebskommission sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Wertsachen

Art. 16

Für die im Zimmer aufbewahrten Wertsachen und Geldbeträge haftet der Bewohner selber.

Versicherungen	Art. 17 Grundsätzlich ist jeder Bewohner für den Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden oder Missachtung der Hausordnung an Räumlichkeiten oder deren Einrichtungen entsteht. Eine Privathaftpflichtversicherung ist für alle Neueintritte obligatorisch.
Anpassung der Taxordnung	Art. 18 Die Taxordnung wird durch den Gemeinderat jährlich angepasst. Änderungen in der Taxordnung werden den Bewohnern spätestens einen Monat vorher schriftlich durch die Leitung mitgeteilt.
Bewohner A -Z	Weitere Weisungen und Regeln für das Zusammenleben in den Pflegezentren werden im Bewohner A –Z festgehalten.
Änderungen des Betriebsreglements	Art. 19 Änderungen dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission.

Das Reglement wurde durch die Betriebskommission genehmigt am 14.10.2014 und ersetzt den GRB vom 06.12.2007